

Niederlande

Mehrwertsteuererstattungen nach der 13. MwSt-Richtlinie (86/560/EWG)

I. GEGENSEITIGKEITSABKOMMEN – Artikel 2 Absatz 2

1. Hat Ihr Land Gegenseitigkeitsabkommen abgeschlossen?

Nein.

2. Wenn ja, mit welchen Ländern?

Trifft nicht zu.

3. Welche Drittstaatensteuern betreffen die Gegenseitigkeitsabkommen?

Trifft nicht zu.

4. Für welche Gegenstände oder Dienstleistungen gelten die Gegenseitigkeitsabkommen?

Trifft nicht zu.

5. Gibt es in Bezug auf die Gegenseitigkeitsabkommen spezielle oder zusätzliche Bestimmungen?

Trifft nicht zu.

6. Sind auch Erstattungen möglich, wenn Ihr Land keine Gegenseitigkeitsabkommen abgeschlossen hat?

Ja.

II. STEUERLICHE VERTRETER – Artikel 2 Absatz 3

7. Verlangt Ihr Land die Benennung eines steuerlichen Vertreters?

Ein ausländischer Unternehmer muss einen steuerlichen Vertreter zur Erklärung und Entrichtung der fälligen Mehrwertsteuer nur dann benennen, wenn Artikel 24d § 1 der niederländischen Mehrwertsteuerverordnung (Uitvoeringsbesluit omzetbelasting) von 1968 im Falle von Fernabsatzgeschäften zur Anwendung kommt und der Unternehmer in einem Land außerhalb der Europäischen Union ansässig ist, mit dem die Niederlande kein „Rechtsinstrument vereinbart“ haben, „das dem in Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der sechsten MwSt-Richtlinie (Artikel 196 der MwSt-Richtlinie 2006/112) genannten Instrument entspricht“. Dieser steuerliche Vertreter muss eine allgemeine Zulassung haben. In der Praxis gehen wir davon aus, dass zwischen den Niederlanden und dem Nicht-EU-Land keine solche Vereinbarung besteht; gibt es eine solche Vereinbarung, so ist dies vom Unternehmer (oder seinem Berater) anzugeben. Dies ist allerdings nur selten der Fall (d. h. nur dann, wenn ein außerhalb der EU ansässiger Unternehmer Gegenstände in einen EU-Mitgliedstaat mit Ausnahme der Niederlande einführt, diese dann an private

Verbraucher in den Niederlanden liefert und dabei den Schwellenwert von 100 000 EUR pro Jahr überschreitet).

Ferner sieht Artikel 24d Absatz 2 der Mehrwertsteuerverordnung die Pflicht zur Benennung eines (allgemein oder eingeschränkt befugten) steuerlichen Vertreters als letzten Schritt einer praktischen gesetzlichen Regelung vor, die – ohne Erhebung von Mehrwertsteuer und ohne weitere Verpflichtungen – anwendbar ist auf handelsübliche Mineralöle, die sich an einem Ort befinden, an dem Waren verbrauchsteuerpflichtig sind (Übersicht II, Teil a.7, des niederländischen Mehrwertsteuergesetzes über Umsätze, die zum Nullsatz besteuert werden) oder auf lose Ware, die sich in einem personenbewachten Zolllager befindet (Übersicht II, Teil a.8). Erst wenn die Waren sich nicht mehr an einem Ort befinden, an dem Waren verbrauchsteuerpflichtig sind, oder nicht mehr in einem Zolllager sind, liegt ein steuerpflichtiger Umsatz vor. In diesem Fall ist die gesamte Verantwortung von dem Unternehmer zu tragen, der die Waren von dem vorletzten Unternehmer erhalten hat und die erste Lieferung tätigt, nachdem die Waren den verbrauchsteuerpflichtigen Ort oder das Zolllager verlassen haben. Angesichts dieser großen Verantwortung soll die Haftung nach dem Willen des niederländischen Gesetzgebers einer gebietsansässigen Person übertragen werden. Ist somit der Hauptakteur ein ausländischer Unternehmer, so muss er – auch wenn er in einem EU-Mitgliedstaat ansässig ist – einen steuerlichen Vertreter benennen.

Nach Artikel 12 Absatz 2 der Mehrwertsteuerverordnung ist die Benennung eines (allgemein oder eingeschränkt befugten) steuerlichen Vertreters eine notwendige Voraussetzung für die Anwendung der Nullbesteuerung auf die in den Teilen a.7.a, a.7.b und a.8.a der Übersicht II aufgeführten Fälle.

8. Welche Voraussetzungen sind bei der Ernennung eines steuerlichen Vertreters zu erfüllen?

Ein ausländischer Unternehmer, der einen allgemein befugten steuerlichen Vertreter benennen will, muss sich zunächst bei der „Ausländerstelle“ der niederländischen Steuerverwaltung in Heerlen registrieren lassen (siehe Antwort auf Frage 11). Nachdem er dort eine MwSt-Identifikationsnummer erhalten hat, wird das Anliegen von dem für allgemein befugte steuerliche Vertreter zuständigen Steuerreferat bearbeitet. Der steuerliche Vertreter muss auf jeden Fall ein Unternehmer niederländischer Staatsangehörigkeit sein. Von diesem Zeitpunkt an kann der ausländische Unternehmer keine Steuererklärungen oder Anträge auf Steuererstattung mehr einreichen; alle von ihm getätigten Umsätze sowie auch die von ihm entrichtete Mehrwertsteuer („Vorsteuer“) sind in der Steuererklärung des allgemein befugten steuerlichen Vertreters aufzuführen.

Ein ausländischer Unternehmer kann auch einen eingeschränkt befugten steuerlichen Vertreter benennen, der nur über die Einfuhr und die nachfolgende Lieferung Rechenschaft legen darf. Er tut dies auf seiner eigenen Steuererklärung durch eine MwSt-Unternehmer, unter der die Gesamtbeträge für alle ausländischen Unternehmer aufgeführt werden, die ihn als steuerlichen

Vertreter mit eingeschränkter Befugnis benannt haben. Erst bei einer Steuerprüfung vor Ort wird deutlich, für wen die Einfuhren und Lieferungen getätigt worden sind. Zu diesem Zweck macht der eingeschränkt befugte steuerliche Vertreter von der ihm erteilten Befugnis Gebrauch und überträgt die Haftung für die Einfuhrumsatzsteuer auf seine Steuererklärung (Artikel 23 des niederländischen Mehrwertsteuergesetzes – Wet op de omzetbelasting – von 1968). Ohne einen eingeschränkt befugten steuerlichen Vertreter kann ein ausländischer Unternehmer von dieser Möglichkeit in der Regel nicht selbständig Gebrauch machen; davon ausgenommen ist die Einfuhr ganz bestimmter Gegenstände (gemäß Anhang A der Mehrwertsteuerverordnung), die unter keinen denkbaren Umständen für den menschlichen Verbrauch verwendet werden.

Die in Artikel 23 des Mehrwertsteuergesetzes vorgesehene Möglichkeit ist von großem Vorteil für einen ausländischen Unternehmer, der einen begrenzt befugten steuerlichen Vertreter benennt, da ihm keine finanziellen Belastungen aus der Einfuhrumsatzsteuer entstehen und er sich nicht bei der „Ausländerstelle“ in Heerlen registrieren lassen muss. Als Alternative kann der ausländische Unternehmer die bei der Einfuhr erhobene Mehrwertsteuer selbst entrichten und dann bei der „Ausländerstelle“ eine Erstattung beantragen. Er muss sich somit bei der „Ausländerstelle“ registrieren lassen, und zwar entweder als Antragsteller, wenn, kurz gesagt, die Durchlieferung an einen inländischen Unternehmer erfolgt (Anwendung der Umkehr der Steuerschuldnerschaft nach Artikel 12 § 3 des Mehrwertsteuergesetzes), oder als jemand, der zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet ist, wenn die Lieferung an private Verbraucher oder an ausländische Unternehmer erfolgt.

Ein einzelner ausländischer Unternehmer kann mehrere eingeschränkt befugte steuerliche Vertreter benennen und, wenn er es wünscht, auch für jede Einfuhrtransaktion einen anderen Vertreter ermächtigen. Neben einem allgemein befugten steuerlichen Vertreter kann er auch einen oder mehrere eingeschränkt befugte Vertreter für weitere Einfuhrumsätze benennen.

III. ERSTATTUNGSMODALITÄTEN – Artikel 3 Absatz 1

9. Welches sind die Antragsfristen?

Die Frist beträgt sechs Monate nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Mehrwertsteuer erhoben wurde (Mehrwertsteuergesetz, Artikel 33 § 3, letzter Satz). Gemäß Beschluss Nr. DB89/735 des Staatssekretärs vom 25. März 1991 werden Erstattungsanträge berücksichtigt, wenn sie spätestens am 31. Dezember des fünften Jahres nach dem Kalenderjahr eingehen, in dem die Mehrwertsteuer erhoben wurde. Juristisch betrachtet ist ein Antrag, der in einem Zeitraum zwischen sechs Monaten und fünf Jahren nach dem betreffenden Kalenderjahr eingeht, nicht fristgemäß und wird deshalb für unzulässig erklärt. Gleichwohl ist die Erstattung zulässig, wenn der Antrag sachlich richtig ist. Ein Unterschied zwischen fristgemäß und nicht fristgemäß gestellten Anträgen betrifft den Fall der

(teilweisen) Ablehnung des Antrags. Zwar kann eine Ablehnung innerhalb von sechs Wochen angefochten werden, doch bei nicht fristgemäß gestellten Anträgen wird ein solcher Einspruch aufgrund der Fristüberschreitung zurückgewiesen. Die Möglichkeit der gerichtlichen Klage besteht nicht, es sei denn, sie betrifft die Nichteinhaltung der Antragsfrist.

10. Welche Zeiträume sind erstattungsfähig?

Der erstattungsfähige Zeitraum umfasst höchstens ein Kalenderjahr und mindestens ein Vierteljahr. Eine Ausnahme bilden Anträge für den Restzeitraum eines Kalenderjahres, der möglicherweise nur ein oder zwei Monate umfasst. Werden z. B. zunächst Erstattungen für sechs Monate und dann Erstattungen für fünf Monate beantragt, so bezieht sich der letzte Antrag auf den einen verbleibenden Monat. Letztlich werden für ein Kalenderjahr nie mehr als vier Anträge gestellt. Es besteht also ein gewisser Spielraum, die Anträge je nach Bedarf einzureichen.

11. Wo sind die Anträge einzureichen?

Bei der so genannten „Ausländerstelle“ unter folgender Anschrift:

Belastingdienst/Limburg/Kantoor Buitenland

Postbus 2865

6401 DJ Heerlen

Niederlande

12. Wie hoch ist der Mindestbetrag für eine MwSt-Erstattung?

Es gilt ein Mindestbetrag von 200 EUR, wenn die Erstattung nicht sofort beantragt werden muss und abgewartet werden kann, bis weitere Beträge anfallen. Ist dies nicht möglich (bei einem Antrag für ein Kalenderjahr oder den letzten Zeitraum eines Kalenderjahres), so gilt ein Mindestbetrag von 25 EUR (Artikel 33 § 5 des Mehrwertsteuergesetzes).

13. Wo sind Antragsformulare erhältlich?

Antragsformulare sind bei der „Ausländerstelle“ und bei den Steuerbehörden aller EU-Mitgliedstaaten erhältlich, was jedoch außerhalb der EU ansässigen Unternehmen nicht immer bekannt ist. Wir akzeptieren auch formlose Anträge, vorausgesetzt, sie umfassen alle auf der Vorderseite des niederländischen Erstattungsformulars „OB Nr. 68“ enthaltenen Rubriken, und die Aufschlüsselung der Angaben entspricht den Vorgaben auf der Innenseite des Formulars „OB Nr. 68“.

Ferner akzeptieren wir auch Formulare anderer Mitgliedstaaten. Diese dürften sich im Prinzip nicht voneinander unterscheiden, da die achte MwSt-Richtlinie ein einheitliches Muster vorschreibt (Artikel 3 Buchstabe a) und nach unserem Wissen alle Mitgliedstaaten für Anträge bezüglich der achten und dreizehnten MwSt-Richtlinie die gleichen Formulare verwenden. Einige Länder haben das Formular jedoch um eine oder mehrere Rubriken ergänzt.

14. In welchen Sprachen kann das Formular ausgefüllt werden?

In der Regel akzeptieren wir nur Französisch, Deutsch oder Englisch. Sofern jedoch der Inhalt verständlich ist, führen formale Gründe nicht zur Ablehnung des Antrags. Nur wenn ein wichtiger Teil unverständlich ist, schicken wir den Antrag zurück und/oder fordern weitere Informationen an.

15. Welche Angaben muss das Formular enthalten? Bitte legen Sie eine Kopie des Formulars bei oder geben Sie die entsprechende URL-Adresse an.

Siehe oben. Wir verwenden das in Anhang A der achten MwSt-Richtlinie vorgegebene einheitliche Muster (das niederländische „OB Nr. 68“).

Jedem Erstantrag auf Erstattung geht ein obligatorisches Registrierungsverfahren voraus, in dem wir vom Antragsteller grundlegende Angaben, z. B. das Geburtsdatum bei natürlichen Personen und den Zeitpunkt der Niederlassung bei juristischen Personen, erfragen und zu einer Datei zusammenstellen. Dies stellt eine wesentliche Voraussetzung für die Aufnahme in das nationale Datensystem dar und ist notwendig, da ein Nachweis der Geschäftstätigkeit vorgelegt werden muss. Der Nachweis kann in beliebiger Form erbracht werden, wobei wir in allen Fällen eine eidesstattliche Erklärung der zuständigen nationalen Steuerbehörden verlangen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Geschäftstätigkeit durch entsprechende Schreiben, Rechnungen, Anzeigen, Webseiten u. ä. nachzuweisen. Ferner werden Angaben erfragt, die sich bei der Bearbeitung von Steuererklärungen und Anträgen als nützlich erwiesen haben. Die Erfassung der Daten in der ersten Bearbeitungsphase ermöglicht später einen reibungsloseren Abschluss der Antragsbearbeitung. Und schließlich wollen wir gleich zu Beginn einschätzen können, ob ein Neuzugang als „Antragsteller“ oder als jemand, der zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet ist, eingeordnet werden muss. All dies ist Teil eines standardisierten Verfahrens, in dem jährlich 15 000 neue Anträge binnen einer Frist von vier Wochen bearbeitet werden müssen.

Das Antragsformular auf Niederländisch, Englisch und Deutsch ist beigelegt.

16. Sind manche Angaben freiwillig? Wenn ja, welche?

Nein.

17. Wer ist befugt, das Antragsformular zu unterzeichnen?

Der Unternehmer oder eine von ihm befugte Person – in diesem Fall verlangen wir die Vorlage einer schriftlichen Ermächtigung.

18. Welche Belege sind dem Antrag beizufügen?

Dem Antrag sind die Originalrechnungen oder Zolldokumente beizufügen, in denen die zu erstattenden Mehrwertsteuerbeträge ausgewiesen sind. Zur Bearbeitung des Antrags können wir auch Kopien der Rechnungen über Gegenstände und Dienstleistungen verlangen, die der gebietsfremde Unternehmer in den Niederlanden geliefert bzw. erbracht hat (und für die die Umkehr der Steuerschuldnerschaft gilt).

19. Welche Frist gilt in Ihrem Land für die Erstattung?

Die Erstattung erfolgt im Durchschnitt nach drei Monaten. Wir verpflichten uns zur Einhaltung der in der achten MwSt-Richtlinie (Artikel 6 Absatz 4) vorgesehenen Frist von sechs Monaten.

IV. ERSTATTUNGSFÄHIGKEIT– ARTIKEL 4 ABSATZ 2

20. Ist die Erstattung an sonstige Bedingungen geknüpft?

Für Gebietsfremde gelten keine gesonderten Bedingungen. Die Bestimmungen sehen keine größere Steuerbefreiung vor, wenn im Niederlassungsland ein begrenztes Abzugsrecht gilt; dabei ist es unerheblich, ob in dem betreffenden Land ein Mehrwertsteuersystem existiert und, wenn ja, ob es dem niederländischen System ähnelt.

21. Sind bestimmte Arten von Ausgaben ausgeschlossen und wenn ja, welche?

Es gelten die Einschränkungen, die in der niederländischen Verordnung über den Ausschluss des Rechts auf Vorsteuerabzug (Besluit uitsluiting aftrek omzetbelasting 1968) und in Artikel 15 § 5 des Mehrwertsteuergesetzes (Gastgewerbe – Hotels, Cafés und Restaurants) vorgesehen sind. Darüber hinaus kommt ein Korrekturfaktor von 16 % der Mehrwertsteuer für die Miete oder das Leasing von Personenkraftwagen zur Anwendung. Dies entspricht der bei uns geltenden gesetzlichen Einschränkung des Vorsteuerabzugs für alle Unternehmer und steht im Einklang mit Artikel 4 Absatz 1 der 13. MwSt-Richtlinie, der auf die Anwendung der Bestimmungen von Artikel 17 der 6. MwSt-Richtlinie (Artikel 169 der MwSt-Richtlinie 2006/112) im Mitgliedstaat der Erstattung verweist.

V. WICHTIGSTE UNTERSCHIEDE ZWISCHEN ERSTATTUNGEN NACH DER 13. UND DER 8. MWST-RICHTLINIE (79/1072/EWG)

22. Welches sind die wichtigsten Unterschiede in den Verfahren zur Erstattung der Mehrwertsteuer nach der 8. und nach der 13. MwSt-Richtlinie?

Es gibt keine Unterschiede, abgesehen von der eidesstattlichen Erklärung bezüglich der Steuerpflicht im Mitgliedstaat der Niederlassung, die nur bei Anträgen im Rahmen der achten MwSt-Richtlinie vorzulegen ist.

23. Sind bestimmte Ausgaben nach der 8. MwSt-Richtlinie erstattungsfähig, aber nicht nach der 13. MwSt-Richtlinie? Wenn ja, um welche Arten von Ausgaben handelt es sich?

Gemäß Artikel 2 der dreizehnten MwSt-Richtlinie erhalten nicht im Gebiet der EU ansässige Kreditinstitute und Versicherungen keine Erstattungen. Diese Unternehmen beantragen Erstattungen nach Artikel 169 Buchstabe c der MwSt-Richtlinie 2006/112. Nach unserer Auffassung bezieht sich jedoch dieses Recht auf Vorsteuerabzug nicht auf außerhalb der EU ansässige Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen.

